

I. Nachtrag
der Richtlinien für die
Unterstützung von durch die Universitätsstadt Marburg bereits Geförderten
zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat am 26. Juni 2020 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

I.

1. Der Titel der Richtlinien erhält folgende neue Fassung:

„RICHTLINIEN der Universitätsstadt Marburg zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19“
2. In der Präambel wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der aktuellen und in den kommenden Wochen anhaltenden Schutzmaßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bzw. der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) sind eine Reihe von gemeinnützigen und gemeinwohlorientierten Einrichtungen, Institutionen, Vereinen und Verbänden in ihrer Existenz gefährdet.“
3. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „gemeinnützigen“ die Worte „und gemeinwohlorientierten“ eingefügt.
4. In § 2 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Bezuschusst werden können alle gemeinnützigen und gemeinwohlorientierten Einrichtungen, Institutionen, Vereine und Verbände sowie sonstige freie Akteur*innen wie etwa Kulturschaffende.“
5. In § 4 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 (nunmehr 1 bis 3) wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordruckes bei dem fachlich zuständigen Fachdienst der Universitätsstadt Marburg zu stellen.

Für den Fall, dass das Betätigungsfeld der Antragsteller*innen mehrere Fachdienste betrifft oder bereits eine Förderung durch mehrere Fachdienste erfolgt, ist der Antrag an den Fachdienst zu richten, dessen Zuständigkeit überwiegend betroffen ist bzw. dessen bisherige Förderung den überwiegenden Teil ausmacht. In Zweifelsfällen können die Anträge zur Weiterleitung beim FD 10 – Personal und Organisation –, Barfüßerstraße 50, 35037 Marburg, eingereicht werden.“
6. In § 4 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Zuschuss wird schnellstmöglich auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.“

Die übrigen Regelungen bleiben unverändert.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.

Marburg, den 30. Juni 2020

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister